



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Migration
Sektion Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Per E-Mail

Zürich, 4. Juni 2012 RDB/sm
derrer@arbeitgeber.ch

Vernehmlassung Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) aufgrund der Umsetzung der Motion Barthassat (08.3616) «Jugendlichen ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 2. März 2012 zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wir lehnen die vorgeschlagene Anpassung der VZAE als nicht zielführend ab.
- Wir lehnen die isolierte Betrachtungsweise der Berufsbildung ab. Es ist eine gesamtheitliche Lösung über den Weg des Härtefalles zu suchen.

2. Allgemeine Bemerkungen

Seit gut zwanzig Jahren haben Kinder von Eltern ohne geregelten Aufenthaltsstatus Zugang zur Grundbildung; d.h. sie können ohne Probleme die obligatorische Schulzeit absolvieren. Auch eine weiterführende schulische Ausbildung bietet keine Probleme. Hingegen bleibt ihnen der Zugang zum dualen Ausbildungssystem verwehrt, weil gemäss Berufsbildungsgesetz Lehrlinge als Erwerbstätige gelten und damit eine Arbeitsbewilligung benötigen.

Damit besteht eine Ungleichbehandlung der Jugendlichen; je nachdem ob sie die Möglichkeit haben, mittels einer schulischen Ausbildung eine Berufsausbildung zu erlangen oder ob ihnen diese Möglichkeit nicht offen steht.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich gesamthaft um ca. 7000 bis 8000 Kinder handelt; wovon jährlich 300 bis 500 Jugendliche die obligatorische Schulzeit abschliessen. Es sind dies Kinder von illegal in der Schweiz lebenden Ausländern, Kinder von Eltern mit legalem Aufenthaltsstatus, denen der Familiennachzug verweigert wurde, Kinder von Asylsuchenden mit Nichteintretensentscheid oder abgelehnten Asylgesuchen. Diese Kinder sind für ihre illegale Situation nicht verantwortlich, sie haben vor dem 18. Altersjahr auch keine Möglichkeit sich als Einzelpersonen legalisieren zu lassen.

Die Problematik ist nicht neu sondern wurde auch in den Beratungen zum neuen Ausländergesetz, welches am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, thematisiert. Damals wurde eine kollektive Regularisierung oder Amnestie klar abgelehnt. Dafür wurde die Möglichkeit der Härtefalllösung geschaffen und auch deren Voraussetzungen definiert.

Der SAV steht auch heute hinter diesem Grundsatzentscheid und lehnt kollektive Regelungen oder eine Amnestie von Personen ohne Aufenthaltsbewilligung ab.

Die Delegation der Beurteilung der Härtefallgesuche an die Kantone, welche wir unterstützen, führen dazu, dass die Kantone ihr Ermessen bei der Beurteilung der vorgegebenen Kriterien unterschiedlich anwenden. Die sehr unterschiedlichen Zahlen von Härtefallgesuchen, welche in den verschiedenen Kantonen gestellt werden, sind nicht einfach zu interpretieren. Klar ist jedoch, dass die Praxis der Beurteilung eines Härtefallgesuches in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich ist und dies auch Auswirkungen auf die Zahl der gestellten Gesuche hat. Eine grosse Prozentzahl abgelehnter Gesuche dürfte eine abschreckende Wirkung entfalten.

3. Zur Vorlage im Detail

Die Vorlage sieht eine Härtefallregelung zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung vor. Mit dem Zugang zur Berufslehre, wird das Problem dieser Jugendlichen sans-papiers nicht gelöst sondern lediglich erneut um drei bis vier Jahre verschoben. Nach Abschluss der Lehre bliebe ihnen die Arbeitsbewilligung immer noch verwehrt und sie wären erneut auf den Weg des Härtefalles verwiesen.

Das erscheint ein unbefriedigender Weg zu sein. Wer hier aufgewachsen ist, wer hier integriert ist, kann ein Gesuch als Härtefall stellen. Die Kriterien nach Artikel 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit zur Beurteilung von Härtefällen umfassen insbesondere das Beherrschen einer Landessprache, den Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und die soziale Integration. Bei Familien muss eine Gesamtbetrachtung der Integration zur Anwendung kommen.

Für den Sonderfall der Härtefallregelung nach Art. 30 a neu ist der Besuch der obligatorischen Schule in der Schweiz während mind. 5 Jahren vorgeschrieben. Wir begrüssen diese Vorschrift; stellt sie doch sicher, dass einerseits die Jugendlichen integriert sind und genügend Sprachkenntnisse haben, andererseits verhindert die Vorschrift, dass die Berufsbildung als Umgehungstatbestand genutzt werden kann.

Diese Art der Härtefallregelung berücksichtigt jedoch nicht, dass der papierlose Jugendliche, der eine Lehre machen will, damit seine Eltern und allfällige jüngere Geschwister «denunzieren» muss. Ob die Familie, und damit auch die jüngeren Geschwister nach Abschluss der Berufsausbildung des ältesten Kindes in der Schweiz verbleiben können, ist mit dieser Regelung offen und dannzumal nach den Härtefallkriterien zu beurteilen.

Diese Art des Verschiebens der Probleme unter Einbezug der ganzen Familie in einen neuen unklaren und ungesicherten Status ist nicht der richtige Weg.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eines der Hauptmotive der Unternehmen zur Ausbildung von Jugendlichen über den Weg der dualen Berufsbildung ist die Nachwuchssicherung für den eigenen Betrieb oder die Branche. Dieses Investitionsmotiv würde in der vorgeschlagenen Lösung dadurch beeinträchtigt, dass eine Aufenthaltsbewilligung lediglich für die Dauer der Ausbildung gesichert ist, eine Weiterbeschäftigung nur dann möglich sein wird, wenn ein Härtefall dannzumal bejaht werden wird.

4. Zusammenfassend

Wir lehnen den vorgeschlagenen Artikel, welcher eine neue zeitlich begrenzte Härtefallregelung zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung schaffen will, als nicht zielführend ab.

Es ist vielmehr eine Lösung zu suchen, dass der Rechtsstatus bereits in einem früheren Stadium definitiv geklärt werden kann. Die vorgeschlagene Lösung verschiebt das Problem lediglich.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung

Versand auch per E-Mail an: roxane.bourquin@bfm.admin.ch; martina.filli@bfm.admin.ch